

Allgemeine Einkaufsbedingungen MEVA (AEB MEVA)

§ 1 Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der nachfolgenden Vertragsbedingungen abgeschlossenen Vereinbarungen, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden und künftig entstehenden rechtlichen Beziehungen, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Geltung der Bedingungen

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MEVA Schalungs-Systeme GmbH (im folgenden "MEVA") gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden „Lieferant“), und zwar auch für Verträge und Rechtsgeschäfte, bei denen MEVA mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber dem Lieferanten handelt.
2. Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) von MEVA, gleich welcher Art, gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MEVA (AEB MEVA). Dies gilt ohne besonderen Hinweis oder ausdrückliche Vereinbarung auch für zukünftige Bestellungen von MEVA bei demselben Lieferanten, auch wenn diese nicht im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung erfolgen.
3. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von MEVA in ihrer bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil.
4. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MEVA ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat.
5. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen eines Vertrages nicht, wenn sich die Vertragsschließenden über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. Der Vertragsauslegung sind in diesem Falle die übereinstimmenden beiderseitigen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. Die AEB MEVA sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.meva.de veröffentlicht.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt durch die Bestellung von MEVA auf ein Angebot eines Lieferanten zustande.
2. Angebote müssen schriftlich (§§ 126, 126a BGB), kostenfrei und grundsätzlich in deutscher Sprache abgegeben werden. Geeigneten Falles kann hiervon abweichend ein Datenaustauschverfahren von MEVA vorgegeben werden.
3. Bestellungen, Vereinbarungen, Änderungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen von MEVA sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt, bestätigt oder abgegeben werden.
4. Kommt es abweichend hiervon ausnahmsweise zu einem mündlichen Vertragsabschluss, bedarf er zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Einkaufsabteilung MEVA (siehe nachfolgend Ziffer 9).
5. Angebote sind vollständig abzugeben und müssen alle geforderten Leistungen unter Berücksichtigung der Forderungen von MEVA enthalten. Weicht ein Angebot von Vorgaben ab, ist MEVA darauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Die Möglichkeit der Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen bleibt unberührt.
6. Der Lieferant ist während der Dauer einer von MEVA vorgegebenen, sonst während der von ihm im Angebot bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird keine Frist genannt, beträgt diese 4 Wochen ab Zugang des Angebotes bei MEVA.
7. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und werden nicht vergütet, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
8. Alle Preise sind in der Landeswährung des Lieferanten (soweit diese nicht auf Euro lautet, zusätzlich auch in EUR) anzugeben. Erfolgen keine abweichenden Angaben handelt es sich um Festpreise. Sofern die Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Preis nicht feststellbar ist, wird von Bruttopreisen ausgegangen.
9. Angebote sind ausschließlich an die Einkaufsabteilung zu richten, mit der auch die Korrespondenz zu führen ist.
10. MEVA behält sich vor, abweichende Angebote nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Überprüfungspflicht; Beschaffungspflicht

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Spezifikationen sowie alle sonstigen ihm zur Kenntnis gebrachten Vorgaben und Angaben eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und jegliche Bedenken unverzüglich bei MEVA geltend zu machen und zu klären.
2. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Vertragsgegenstände.

§ 5 Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein gesondert garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften der Behörden und Fachverbände entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
2. Alle dem Lieferanten übermittelten Vorgaben und Angaben zu den Produkten sind, gegebenenfalls nach Klärung etwaiger Bedenken gemäß § 4 Nr. 1 AEB MEVA, verbindlich.

3. Durch die Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen etc. des Lieferanten durch MEVA wird dessen alleinige Verantwortung für seine Lieferungen und Leistungen nicht berührt.
4. Von MEVA angegebene Kennzeichnungen jeglicher Art sind entsprechend den Vorgaben auf/an den Produkten anzubringen.
5. Die Obliegenheit der MEVA zur Untersuchung und Rüge regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Maßgaben: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von MEVA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
6. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.
7. Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Verjährungsfristen danach erneut zu laufen.
8. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, ist MEVA berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder von Dritten Ersatz zu beschaffen. Die dafür entstandenen Aufwendungen sind MEVA vom Lieferanten zu erstatten; MEVA ist berechtigt, hierfür einen Vorschuss zu verlangen.
9. Entstehen MEVA in Folge mangelhafter Lieferungen oder Leistungen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, sind diese vom Lieferanten zu tragen. Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachlieferung entstehen (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung von MEVA für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen kann nur dann begründet sein, wenn MEVA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
10. Die wechselseitigen Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.
Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle Mängelansprüche. Stehen MEVA wegen eines Mangels auch außervertragliche Ansprüche zu, gelten hierfür die regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der vorgenannten Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 6 Produkthaftung, Versicherung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, MEVA von jeglichen Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch alle erforderlichen Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Dies ist MEVA auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Schutz gewerblicher Rechte, Know-how und Eigentum

1. Von MEVA dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Mess- und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von MEVA. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von MEVA an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.
2. Die vorgenannten Gegenstände, Unterlagen und Informationen sind unverzüglich und unaufgefordert an MEVA zurückzugeben oder bei digitaler Übermittlung zu löschen, wenn die vertragliche Leistung endgültig erbracht oder die Geschäftsbeziehung beendet ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erbringung der Leistung nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.
3. Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen alle Erfindungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat, und alle dafür anzumeldenden, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschließlich MEVA zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von MEVA in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, MEVA die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt MEVA.
4. MEVA behält sich das Eigentum an Stoffen, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen, die dem Lieferanten zur Herstellung bereitgestellt werden, vor. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten

gesondert zu verwahren und in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Materialien durch den Lieferanten wird für MEVA vorgenommen.

§ 8 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/ Leistung keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird MEVA von Ansprüchen Dritter, die deswegen gegen MEVA erhoben werden, auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die MEVA aus einer Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang damit entstehen, wird der Lieferant MEVA ersetzen. Unabhängig davon ist MEVA berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche über die angebliche Schutzrechtsverletzung abzuschließen.

§ 9 Vorteilsgewährung und andere Straftaten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Lieferbeziehung alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Wettbewerbsverstoß, Betrug, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von dem Lieferanten beschäftigten Personen oder anderen Dritten führen kann. Unbeschadet dessen ist der Lieferant verpflichtet, alle diese Lieferbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen strikt einzuhalten.
2. Bei Verstoß ist MEVA berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verhandlungen werden abgebrochen.

§ 10 Lieferanten- und Sicherheitserklärung

1. Der Lieferant ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Lieferant verpflichtet, MEVA jede Änderung der Eigenschaften der Waren, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemäßen Form oder einer vom Lieferanten zu vertretenden nicht rechtzeitigen Abgabe von entsprechenden Erklärungen resultieren.
2. Der Lieferant bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Lieferanten, welche die vorstehend genannten Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich, die nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen, nämlich

- dass Waren, die im Auftrag von und für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
- dass für Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird und
- dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls voranstehende Maßnahmen treffen müssen, um die gesamte Lieferkette zu sichern.

Der Lieferant ist verpflichtet, MEVA jede Änderung von Umständen, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sein kann, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn beruhen. Er stellt MEVA insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei und ersetzt MEVA alle ihr infolge des dargelegten Sachverhaltes auferlegten Bußgelder und sonstige dadurch entstehenden Kosten auf erstes Anfordern.

§ 11 Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile der Produkte für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach ihrer Lieferung zu angemessenen Bedingungen vorzuhalten und auf Anforderung zu liefern.
2. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, hat er MEVA rechtzeitig vorher zu unterrichten und MEVA Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 12 Termine, Lieferung, Gefahrübergang

1. Jeder Liefervertrag setzt zu seiner Wirksamkeit eine schriftliche Bestellung von MEVA und eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten voraus.
2. Von MEVA in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsfristen sind verbindliche Vertragstermine. Fehlt ausnahmsweise eine entsprechende Angabe ist die Ware bzw. Leistung spätestens bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen ab Bestelldatum zu liefern bzw. zu erbringen.
3. Kann eine nach vorstehender Ziffer verbindliche Frist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies MEVA

unverzüglich unter Angabe eines exakten, realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Lieferant in jedem Fall verpflichtet, MEVA unverzüglich und unaufgefordert von etwaigen Liefer- und Leistungsschwierigkeiten, gleich auf welchen Gründen diese beruhen, zu unterrichten.

4. Vorgaben von MEVA zur Lieferung, insbesondere zu Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften, sind strikt einzuhalten.
5. Die Lieferungen sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Verpackungsverordnung und der Verpackungsvorschriften MEVA zu verpacken.
6. Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten; jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der jeweils bestellten Menge zulässig.
7. Teillieferungen sind nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung oder nachträglicher schriftlicher Genehmigung durch MEVA gestattet. MEVA darf die Einwilligung nicht unbillig verweigern.
8. Bestimmungsort (Versandanschrift) für sämtliche Lieferungen ist der Sitz von MEVA In Haiterbach, soweit MEVA keine andere Versandanschrift ausdrücklich und schriftlich benannt hat.
9. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP Bestimmungsort. Bei Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt die Abladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
10. Sind für die Durchführung einer Lieferung oder von Teilen hiervon, insbesondere für deren Im- oder Export, behördliche Genehmigungen oder Bescheinigungen erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, diese rechtzeitig, auf seine Kosten zu beschaffen.
11. Jeder Lieferung/ Sendung ist ein Lieferschein mit genauer und vollständiger Inhaltsangabe, insbesondere dem Nettogewicht pro Position, dem Gesamtgewicht, der Bestellnummer MEVA und der Artikelnummer MEVA beizufügen. Die Zolltarifnummer ist anzugeben.
12. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen oder ist nichts anderes vereinbart, so trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle hierfür erforderlichen Kosten.
13. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerlichen Nachweisen behält MEVA sich vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.
14. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von MEVA bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
15. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung führt nicht zum Verzicht auf die Ansprüche von MEVA auf Schadensersatz und/oder Vertragsstrafe; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von MEVA geschuldeten Entgeltes für diese Lieferung oder Leistung.
16. Mit Eingang der Ware am Bestimmungsort geht die Gefahr auf MEVA über.

§ 13 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in einer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er schließt alle Leistungen und Kosten des Lieferanten einschließlich sämtlicher Nebenleistungen sowie sämtliche Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport sowie Transport- und Haftpflichtversicherung) und jegliche Steuern und Zölle ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MEVA auf seine Kosten zurückzunehmen.
2. Rechnungen müssen die Bestell- und die Artikelnummer von MEVA, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung angegebene Anschrift zu richten.
3. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen 2% Skonto.
4. Fälligkeitszinsen sind nicht zu zahlen. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Regeln, jedoch ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen MEVA grundsätzlich im gesetzlichen Umfang zu. MEVA ist jedoch insbesondere berechtigt, jegliche fällige Zahlung zurückzuhalten, solange ihr Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

§ 14 Eigentum

Die Übereignung der Ware an MEVA erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises mit der Auslieferung und Übergabe an MEVA. Nimmt MEVA im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt dessen Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Zahlung des Preises für die gelieferte Ware. MEVA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter (anteiliger) Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Alle sonstigen Regelungen zum Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.

§ 15 Höhere Gewalt, Rücktritt vom Vertrag

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen MEVA – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des von MEVA geordneten Bedarfs zur Folge haben.

§ 16 Vertragsstrafen, Schadensersatz

1. Erfüllt der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig, ist MEVA berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 10% der Gesamtvergütung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
2. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn der Lieferant in Lieferverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt MEVA die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn MEVA sich dieses Recht bei der Entgegennahmen der Leistung nicht vorbehalten hat. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss in diesem Fall jedoch spätestens bei der letzten Zahlung (Schlusszahlung) erklärt werden; die Erklärung kann auch formularmäßig erfolgen.
4. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen; die Vertragsstrafe ist darauf anzurechnen.

§ 17 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist der Geschäftssitz von MEVA.
2. Auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MEVA und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung (Vgl. aber §§ 1 und 2 AEB MEVA).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist das für den Sitz von MEVA zuständige Gericht, nach Wahl von MEVA auch der Gerichtsstand des Lieferanten.
4. Jegliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen zu bestehenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MEVA.
5. Jegliche Nutzung von Vereinbarungen und/oder Bestellungen zu Referenz- und Werbezwecken durch den Lieferanten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEVA unzulässig und kann Schadenersatzansprüche auslösen.

Stand: 01.07.2014